



REINAU[®] SNV 164

Anwendung

Mit REINAU[®] SNV 164 werden waagerechte und schwach geneigte Fugen in befahrenen Verkehrsflächen aus Beton und Asphalt vergossen.

Vorteile

- Entspricht der deutschen Norm **TLbitFug 82**
- Erfüllt die Anforderungen der **ZTV Fug-StB 01 bzw. DIN EN 14188-1**
- Entspricht den Anforderungen der Schweizer Qualitätsvorschrift **SNV 671 625 a, Typ KBH** sowie der amerikanischen Bundesspezifikation **US Fed.Spec.SS-S-164**.
- Besitzt sehr gute plastoelastische Eigenschaften.

Produktbeschreibung

REINAU[®] SNV 164 ist eine Heißvergussmasse auf der Basis polymermodifizierten Bitumens.

Produktdaten

Typ	plastoelastische Heißvergussmasse
Basis	polymermodifiziertes Bitumen
Konsistenz	fest
Dichte	ca. 1,2 g/cm ³
Vergießtemperatur	170 - 190°C
Voranstrich	
Asphalt/ Beton:	REINAU [®] Kunststoffhaftgrund (Verbrauch ca. 0,05 l/m ²)

Farbton

Schwarz

Verbrauch

Pro Liter Fugenvolumen
ca. 1,2 kg Heißvergussmasse

Verpackung

33,50 kg Einweg-Blechbinde
2 x 16,75 kg Twinset-Einweg-Aufreißbinde
12 kg silikonisierte Kartons (Auftragsprodukt)
28 kg silikonisierte Kartons (Auftragsprodukt)

(Ware in Kartons nur auf Bestellung.)

Lager- und Versanddaten

	Flammp.	VbF	GGVS/ADR
REINAU [®] SNV 164	-	-	-
Kunststoffhaftg.	26 °C	A II	Kl. 3/Ziffer 31c

Lagerung

Stehend, vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerzeit:

- REINAU[®] SNV 164: nahezu uneingeschränkt
- REINAU[®] Kunststoffhaftgrund: 1 Jahr

Verarbeitung

Alle Arbeiten sollen gemäß den Angaben in der **ZTV Fug-StB 01** ausgeführt werden.

Fugenspaltbreite

Mit normalen (nicht kraftstoffresistenten) Fugenvergussmassen können Fugen bis maximal ein Zoll (25,4 mm) vergossen werden.

Vergusstiefe

Für Heißvergussmassen soll die Vergusstiefe das 1,5-fache der Fugenbreite, mindestens jedoch 12 mm betragen.

Ab 15 mm Breite werden Breite zu Tiefe wie 1 : 1 vergossen.

Vorbedingungen

Die für Verguss- und Untergussarbeiten vorgesehene Verkehrsfläche ist während der Durchführung der Arbeiten vom Verkehr freizuhalten. Die Arbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und einer Oberflächentemperatur des Bauteils von über 5°C ausgeführt werden. Bei Temperaturen zwischen 2°C und 5°C dürfen die Arbeiten fortgesetzt werden, wenn entsprechende Zusatzmaßnahmen festgelegt worden sind.

Der Untergrund muss trocken sein. Beton muss mindestens 14 Tage alt sein. Die Fugenflanken müssen staubfrei sein und dürfen keine als Trennmittel wirkenden Substanzen enthalten. Der Verguss soll möglichst kurz vor der Verkehrsfreigabe durchgeführt werden.



Vorbereitung der Fugenspalten

Sofern eine Fugenfüllung vorhanden ist, ist diese bis auf die vereinbarte Vergusstiefe unter Schonung der Fugenflanken zu entfernen. Reste anhaftender Fugenmasse gleicher Art beeinträchtigen in der Regel die Haltbarkeit der neuen Fugenfüllung nicht, sofern keine Unverträglichkeit gegeben ist.

Zum Reinigen ist eine Bürstmaschine zu verwenden. Für eine ggf. notwendige künstliche Trocknung oder Vorwärmung des Füllraumes sind mit Druck arbeitende Heißluftgeräte zu verwenden.

Einbau der Unterfüllung

Der Unterfüllstoff ist ohne Beschädigung so tief einzubauen, dass die erforderliche Vergusstiefe erreicht wird.

Voranstrich

REINAU® Kunststoffhaftgrund wird mit Pinsel oder Sprühgerät aufgetragen und muss die Flanken des Füllraumes filmbildend vollständig bedecken. Auf der Unterfüllung darf sich keine überschüssige Flüssigkeit ansammeln.

Der Voranstrich muss vor dem Einbringen der Fugenmasse vollständig durchgetrocknet sein. Die Trocknungszeit ist von den klimatischen Bedingungen abhängig und beträgt zwischen 30 Minuten und dem Mehrfachen dieser Zeit.

Bei längerer Wartezeit zwischen Voranstrich und Verguss müssen Fugen evtl. nochmals einer Feinreinigung unterzogen werden. Beim Verguss von Asphaltflanken wird im Allgemeinen kein Voranstrich eingesetzt.

Aufschmelzen

Das Aufschmelzen der Vergussmasse muss in einem doppelwandigen Schmelzkessel mit Rührwerk, Abdeckung und indirekter Heizung erfolgen. Hierbei muss der Aufheizvorgang langsam vonstatten gehen, wobei die erste Füllung etwa 1/3 des Gesamtvolumens betragen sollte.

Gesundheit und Sicherheit

Die für das Aufschmelzen und Verarbeiten heißflüssiger, bitumenhaltiger Stoffe gültigen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere sollen die beim Aufschmelzen entstehenden Dämpfe nicht eingeatmet werden.

Danach kann der flüssigen Masse weiteres Material zugegeben werden.

Die Aufschmelztemperatur ist unter stetigem Rühren einzuhalten. Hierbei ist darauf zu achten, dass die angegebene Vergießtemperatur an keiner Stelle um mehr als 30°C überschritten wird, da es zur Entmischung bzw. Zersetzung der Vergussmasse kommen kann. Das Material kann hierdurch unbrauchbar werden.

Ist die Verarbeitung der Masse am gleichen Tag nicht möglich, muss der Kessel entleert werden. Erkalte REINAU® Vergussmasse darf maximal zweimal aufgeschmolzen werden.

Fugenverguss

Vergussmaschinen für den Heißverguss müssen eine Förderpumpe haben. Normalerweise wird der Fugenfüllraum maschinell in einem Arbeitsgang verschlossen. Bei größeren Füllquerschnitten kann auch in zwei Arbeitsgängen vergossen werden, wobei die Oberfläche der ersten Schicht nicht verschmutzt sein darf.

Handverguss kann in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wenn es sich um schwer zugängliche Bauwerksteile oder geringe Reste der Gesamtleistung handelt.

Die Fugen sind ohne Lufteinschlüsse zu füllen. Überstände sind abzustößen, wobei die Haftung an den Fugenflanken nicht beeinträchtigt werden darf. Überschüssiges Material muss im nicht gehärteten Zustand entfernt werden.

Gebindeentsorgung

Die Abnahme restentleerter ¹⁾ Weiß- bzw. Stahlblechgebinde erfolgt über die **K B S**; restentleerte Kunststoff- und Papierpappegebinde werden durch die **I n t e r s e r o h** entsorgt.

¹⁾ tropffrei, spachtelrein, rieselfrei

Bei der Verwendung von REINAU® Kunststoffhaftgrund sind alle Vorsichtsmaßnahmen, die für den Umgang mit lösemittelhaltigen Lacken und Anstrichstoffen erforderlich sind, einzuhalten. Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge auf den Gebinden sind unbedingt zu beachten.

REINAU® Kunststoffhaftgrund ist nach der Arbeitsstoffverordnung kennzeichnungspflichtig.